

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0106/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	21.03.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Übertragung von Ermächtigungen vom Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 im Kernhaushalt

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung von Ermächtigungen vom Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 im Kernhaushalt entsprechend der Anlage 1 (investiv) und Anlage 2 (konsumtiv) wird zugestimmt.

Sachdarstellung/Begründung:

§ 22 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besagt:

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.“

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es aber erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Hierbei sind alle Projekte erneut auf den Prüfstand zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden können, sind abzusetzen.

Daher ist es sinnvoll, unter Beibehaltung der bisherigen Praxis anzustreben, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, sodass die Übertragung von Mitteln nur dann vorgenommen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten (z.B. Neuveranschlagung der Mittel) ausgeschöpft sind.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Da bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses allerdings zur periodengerechten Abgrenzung noch auf das Vorjahr gebucht wird, werden für die konkret benannten konsumtiven und investiven Maßnahmen Höchstsummen als mögliche Ermächtigungsübertragungen beantragt und beschlossen, die nachträglich mit jeder Buchung auf das Vorjahr entsprechend verringert werden.

Der Ratsbeschluss über die Ermächtigungsübertragungen wird der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.